

Vereinssatzung der



Beschlossen auf der Vorstandssitzung am 18.02.2014 in Berlin.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg

Inhalt	
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Ziele und Zweck des Vereins	1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Mitgliedsbeitrag	3
§ 7 Organe des Vereins.....	3
§ 8 Mitgliederversammlung	3
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Beirat.....	6
§ 11 Kassenprüfung	7
§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung.....	7
§ 13 Gültigkeit der Satzung.....	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen – Betriebssportgemeinschaft BARMER GEK Berlin e.V. – kurz: "BSG BARMER GEK Berlin e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege jeglicher sportlichen Aktivität im Sinne der Abgabenordnung (§52 Nr. 21 AO), unter anderem durch die Ausrichtung von sportlichen Veranstaltungen. Neben dem regelmäßigen Training wird an entsprechenden Wettkämpfen teilgenommen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Korporatives / Fördermitglied kann jede natürliche Person, jede Mehrheit natürlicher Personen oder jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a. sämtliche Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - b. an den Versammlungen mit Wahl- und Stimmrecht teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Wahl- und Stimmrecht ist nicht übertragbar (§38 BGB).
3. Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv am Vereinsleben.
4. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung zur Beitragszahlung im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Modalität der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - Beschlussfassung über den Jahresrechnungsabschluss

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder (§37 BGB) die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen, einer Änderung des Vereinszwecks sowie einer Auflösung des Vereins gilt § 12 dieser Satzung.
 6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstandsvorsitz
 - zwei weiteren Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verpflichtung, alle Maßnahmen zu treffen, die dem Sinn und Zweck des Vereins dienen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und er sein Amt antreten kann. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode ein kommissarisches Ersatzmitglied bestimmen.
7. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnet der Vorsitzende alleine, bei weiteren Vorstandsvertretern genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
8. Die Vertretungsberechtigung des Vorstandsvorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 5.000,- die Zeichnung von mindestens einem weiteren Vorstandsvertreter erforderlich ist.
9. Die Vertretungsberechtigung des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 25.000,- die Zeichnung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
10. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Pattsituationen hat der Sitzungsvorsitzende zwei Stimmen.

11. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen.
12. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder in Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen Beirat zu berufen.
 - a. Dieser führt die Bezeichnung „Beirat“ und wird vom Vorstand für ein Jahr gewählt. Die Gewählten müssen der Wahl zustimmen. Die Wiederwahl ist möglich.
 - b. Dem Beirat können bis zu zehn Vereinsmitglieder angehören.
 - c. Mitglieder des Beirates können ihr Amt vor Ablauf der gewählten Zeit unter Nennung des Zeitpunktes mit Zustimmung des Vorstandes beenden.
 - d. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Beirates vorzeitig abwählen. Hierzu ist ein einstimmiges Votum des Vorstandes notwendig.
 - e. Die Ernennung, Abwahl und Beendigung sind jeweils in Schriftform gegenüber dem Betroffenen anzuzeigen.
 - f. Rechte und Aufgaben des Beirates:
 - i. Beratung des Vorstandes
 - ii. Unterbreitung von Vorschlägen
 - iii. Teilnahme an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion
 - iv. Ein Mitglied des Beirates kann nicht im Vorstand tätig sein, andere Aufgaben im Verein sind dagegen möglich.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht im Vorstand tätig sein dürfen.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfung umfasst alle Ein- und Ausgaben in bar und unbar sowie die Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 13 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung erlangt mit einstimmiger Beschlussfassung der Vorstandssitzung vom 18.02.2014 ihre Gültigkeit.